

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Bauen + Wohnen = Construction + habitation = Building + home : internationale Zeitschrift**

Band (Jahr): **12 (1958)**

Heft 10: **Schulbauten = Ecoles = School buildings**

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

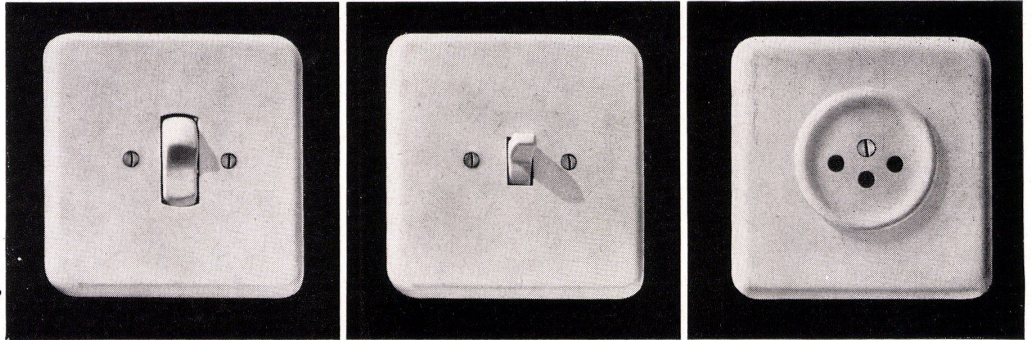
Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neuzeitliche Schalter und Steckdosen für Unterputzmontage
 Adolf Feller AG. Horgen, Fabrik elektrischer Apparate



Feller



EMIL HITZ

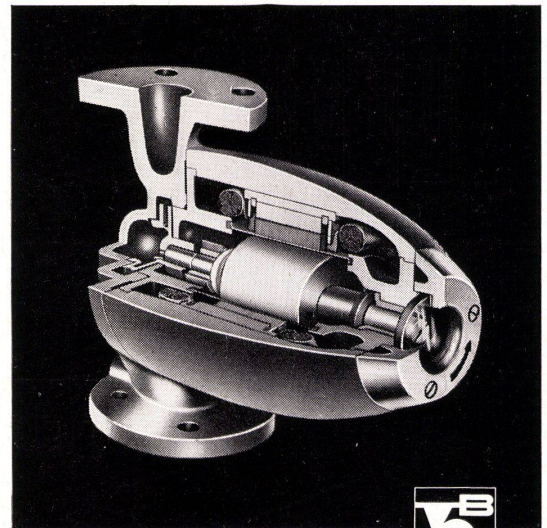
Gezwirnt ist stärker!

Jede Hausfrau weiss, dass die Zwinning dem Faden die Stärke gibt. Der Zwinning verdankt auch das Helvetia-Geflecht seine ungewöhnliche Stärke. In Sekundenschnelle zwinnt eine Spezialmaschine die gegen Witterungseinflüsse behandelten Drähte und windet sie unverrückbar um ihre gewellten Träger. Jedes Viereck ist eine unverschiebbare Einheit im Geflecht, was dem Zaune eine hohe Lebensdauer und bleibende Straffheit sichert.

Alleinfabrikant
EMIL HITZ
 Fabrik für Drahtgeflechte
 Zürich 3

Grubenstr. 29, Tel. (051) 33 25 50
 Zweigbetrieb Basel:
 Ob. Rebgasse 40, Tel. (061) 32 45 92

perfecta Umwälzpumpen
 für Zentralheizungen



K. RÜTSCHI PUMPENBAU BRUGG

BRUGG SCHWEIZ TELEPHON (056) 4 13 31



HORGEN-GLARUS

Schülerpult Mod. 4152 T
 Schulstuhl Mod. 4083

**AG Möbelfabrik
 Horgen-Glarus
 in Glarus**

Tel. 058 5 20 92

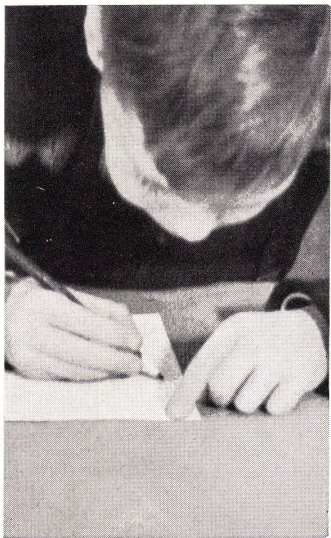
Auch im **Schulhaus**

gute Beleuchtung

durch formal, lichttechnisch und qualitativ

gute BAG-Leuchten

BAG
TURGI



Kinder

sollen nicht auf der Strasse spielen:
Stellt Ihnen Spielplätze zur Verfügung,
ausgerüstet mit den beliebten

ALTRA

Turn- und Spielgeräten
für Siedlungen, Baugenossenschaften und Kindergärten

Alleinhersteller:

JAKOB SCHERRER SÖHNE

Allmendstrasse 7 Zürich 2 Tel. 051/25 79 80



Hinweise

Künstlerische Plastiken aus Beton

Einem bekannten deutschen Fachmann für Beton ist es erstmalig gelungen, nach einem neuen, von ihm entwickelten Verfahren Plastiken ohne jedes Risiko in Beton zu gießen. Bisher mußten Beton-Plastiken mühevoll vom Bildhauer plastisch aufgebaut werden.

Im allgemeinen gelangen nur Darstellungen aus einem einzigen zusammenhängenden Block. Wenn zum Beispiel ein Arm abstand, traten in den freistehenden Teilen Spannungen auf, die einen einwandfreien Guß unmöglich machten. Beim neuen Verfahren formt der Künstler wie beim Bronzeußverfahren eine Plastikfigur. Nach ihr wird ein Gipsabdruck hergestellt, der verschalt wird.

Ein sehr dünner Beton wird darauf zwischen Figur und Schalung bis zu einer gewissen Höhe aufgeführt. Erst dann folgt der eigentliche Gußprozeß. Der Trick liegt darin, daß sich die Höhe des dünnen Betons zwischen Figur und Verschalung einerseits und dem eigentlichen Guß andererseits die Waage halten müssen.

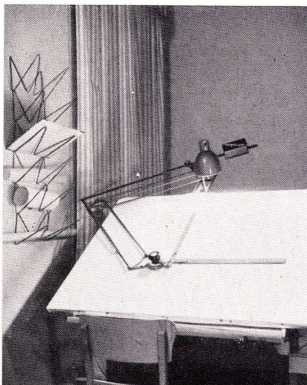
Sobald der Guß eine gewisse Höhe erreicht hat und hart geworden ist, wird das äußere, minderwertige Betonmaterial weggeschlagen. Die Plastik ist fertig. Das Verfahren wurde erstmals bei zwei überlebensgroßen religiösen Plastiken angewendet. Das Verfahren wurde inzwischen zur Patentierung angemeldet. H. H.

Neuer Zeichenrollenhalter

Der Architekturstudent cand. arch. Frank D. Hemmer, Hannover, entwickelte einen Zeichenrollenhalter origineller Art.

Es handelt sich dabei um ein aus Draht gebogenes und mit einem farbigen Kunststoffüberzug versehenes Serienelement. Jedes einzelne hängt man ins vorhergehende Element zu einer beliebig langen Kette ein, wobei man es nach Bedarf wenden kann, um eine große oder kleinere Ablagefläche zu erhalten. Formal schon wirkungsvoll, erlauben die einzelnen Elemente auch noch farblich die lustigen Zusammenstellungen. Entstanden ist diese Idee aus dem Bedarf an erreichbarer Ablagefläche für Konzept- und Skizzenrollen, um den Zeichentisch während der Entwurfsarbeit freizuhalten. Entwickelt und gestaltet wurde sie im Rahmen des Lehrfaches für industrielle Formgebung unter Architekt Janssen an der Technischen Hochschule Hannover.

Dieses praktische, gut wirkende und billige Gerät steht bereits unter Gebrauchsmusterschutz und wird von der Firma Hans J. Colman, Hanno ver-Döhren, hergestellt.



Baurecht

Auch der Bauherr kann für Bauschäden haftbar sein

Beim Abbruch eines Gebäudes bekamen die Mauern des Nachbarhauses so starke Risse, daß die Baupolizei die Räumung anordnete. Ein Teil des Nachbarhauses mußte später ebenfalls abgebrochen werden. Der betroffene Eigentümer des Nachbarhauses wollte für diesen schweren Schaden einen Ersatz. Doch drang er damit bei den Gerichten zunächst nicht durch. Erst der Bundesgerichtshof gab ihm einen hilfreichen Tip.

Zwar mache man sich – so sagten die Gerichte – sogar strafbar, wenn man bei Bauarbeiten die nötigen Sicherungsvorschriften nicht beachte; daraus ergebe sich dann auch eine Schadenersatzpflicht. Für das Nichteinhalten der Sicherungsvorschriften könnten jedoch nur der Architekt oder die Baufirma, die die Abbrucharbeiten durchführten, verantwortlich gemacht werden, nicht aber der Eigentümer des abzubrechenden Hauses. Der deutsche Bundesgerichtshof entschied nun aber (VI ZR 306/56), daß auch den Bauherrn eine Schadenersatzpflicht aus dem Grundsatz der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht treffen könne. Jeder, der Bauarbeiten durchführen lasse, hafte dafür, daß diese ordnungsgemäß durchgeführt würden und daß dabei anderen Personen kein Schaden entstehe. Der Bauherr sei zwar nicht für die technische Durchführung im einzelnen verantwortlich, wohl aber für die Überwachung der Arbeiten. Diese Überwachungspflicht treffe ihn vor allem dann, wenn Zweifel an der Zuverlässigkeit der von ihm beauftragten Baufirma bestünden. Im vorliegenden Fall war die Sachlage allerdings noch anders: Der Architekt hatte nämlich den Bauherrn sogar auf die Gefährlichkeit der Abbrucharbeiten hingewiesen und Schäden am Nachbarhaus geradezu vorhergesagt. Dennoch aber hatte der Bauherr daraufhin nicht reagiert. Dieses Verhalten kann seine Haftung für die Schäden am Nachbarhaus begründen. Die endgültige Entscheidung hat der Bundesgerichtshof jedoch der Vorinstanz überlassen. Dr. iur. O. G.

Fotografenliste

A. Cracknell, London
B. Gallwey
E. Mäkinen, Helsinki
A. Melchior, Zürich
B. Mons, Köln
J. R. Pantlin, Radlett Herts
A. Pietinen
J. Shulmann, Los Angeles
S. Sundal, Nacka

Berichtigung

Der in unserer Septemhernummer erschienene Artikel «Unser Wohnen könnte menschlicher sein», verfaßt von Herrn H. Fischli, Direktor der Kunstgewerbeschule Zürich, wurde der National Zeitung Nr. 225 vom 20. Mai 1958 entnommen.

Die Red.

Satz und Druck Huber & Co. A.G.
Frauenfeld